

Aktenvermerk

Der Unterzeichner, Rechtsanwalt Dr. Thorsten Purps hat gemeinsam mit Frau Wolters und Herrn Richter von der Stadt Luckenwalde den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem VerwG Potsdam am 26.08.2010 zu den Verfahren 1 K 1250/05 – 1 K 1257/05 sowie 1 K 52/07 wahrgenommen.

Gegenstand des Verfahrens sind die Widerspruchsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 27.04.2005, 04.05.2005, 06.05.2005 sowie 24.04.2005. Im Ergebnis hat das BADV entschieden, dass erzielte Erlös im Zusammenhang mit der Veräußerung der Grundstücke Beelitzer Tor 51, 47, 45, 43 sowie Arndtstraße 16, 8, 9 und 2 an den JCC, vertreten durch Herrn Kollegen Minden, abzuführen sind. Der Gesamterlös wurde nach Überprüfung des Zahlenmaterials auf 156.652,16 € festgestellt.

Zu den Erfolgsaussichten der gegen sämtliche Ausgangsbescheide in der Gestalt der Widerspruchsbescheide eingelegten Klagen geben wir folgende Rechtsauskunft:

1.

Das Gericht hatte bereits in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass der vom JCC gestellte Globalantrag rechtzeitig eingereicht wurde (23.12.1992). Die Rechtsfrage, ob aus den Anlagen zum Globalantrag eine „Hinführung“ zu den streitgegenständlichen Grundstücken möglich ist, hat die Kammer zugunsten der Beigeladenen (JCC) entschieden. Hierbei stützt sich die Kammer insbesondere auf eine Anlage 8 zu einem Schriftsatz des Herrn Kollegen Minden vom 02.09.2009 in dem Verfahren Peter. Bei dieser Anlage handelt es sich um ein historisches „Verzeichnis über die Vermögen von Juden“ vom 27.04.1938. Insbesondere wird in diesem Verzeichnis Bezug genommen auf die Blattnummer 2726 sowie das GB-Band 66. Damit ist im Wesentlichen die nach den strengen Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere die Entscheidung vom 28.11.2007 zum AZ: 8 c 12.06) nachzuweisende Hinführung zu den betroffenen Vermögenswerten nachgewiesen worden. Insoweit reicht auch die Inbezugnahme auf ein Parallelverfahren, da es sich im Ergebnis um eine „gerichtsbekannte Tatsache“ handelt.

2.

Des Weiteren hat das Gericht leider im Ergebnis auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2003 (AZ: 8 C 10.03) die Bestimmungsmerkmale einer „Zwangsveräußerung“ mit Kaufvertrag vom 03.03./24.03.1936 bejaht. Wir haben zwar im Verfahren sehr umfänglich dazu vorgetragen, dass bereits vor dem 31.01.1933 die Veräußerung der Grundstücke geplant und vorgezeichnet war. Insoweit haben wir uns auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2003 berufen, welches auch die frühzeitige Anbahnung einer Veräußerung grundsätzlich ausreichen lässt, um die Vermutung eines Zwangsverkaufs zu widerlegen. Leider weist das Gericht mit vertretbaren Gründen darauf hin, dass zwischen dem Schreiben des damaligen Testamentvollstreckers Süßkind vom 30.05.1929 und der späteren Zwangsveräußerung am 03.03./24.03.1936 keine nennenswerten Handlungen vorgenommen wurden. Somit greift wiederum die These von der „Mitursächlichkeit“ nach etablierter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit der Folge, dass leider die Vermutungsregelung gemäß Art. 3 REAO i.V.m. § 1 Abs. 6 VermG zum Tragen kommt.

Zwar hätte man den Versuch unternehmen können, in einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Dinge erneut überprüfen zu lassen. Da jedoch in der Tradition der zitierten Rechtsprechung vom 26.11.2003 (AZ: 8 C 10.03) auch später das

Bundesverwaltungsgericht die Hürden für die Widerlegung der Vermutungsregelung (eines Zwangsverkaufs) sehr hoch gesetzt hat, müssen wir offen einräumen, dass Erfolgsaussichten für ein Revisionsverfahren wohl kaum dargestellt werden können. Wir bedauern die Entwicklung der Rechtsprechung, können hieran selber nichts ändern.

3.

Daher ist nach unserer Einschätzung der Abschluss des Prozessvergleichs in der mündlichen Verhandlung vom 26.08.2010 wirtschaftlich vernünftig. Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass der JCC auf einen Teilbetrag in Höhe von 6.652,16 € ohne nähere Überprüfung verzichtet hat. Von besonderer Bedeutung ist jedoch, dass dadurch die Anwaltskosten der Gegenseite eingespart wurden. Dies gilt auch für 2/3 der Gerichtskosten.

Im Ergebnis müssen wir daher auch aus anwaltlicher Fürsorge zu einem solchen Vergleich anraten, so dass wir die Empfehlung aussprechen müssen, von dem Widerrufsrecht bis einschließlich 01.10.2010 keinen Gebrauch zu machen.

Dr. Thorsten Purps